

Regierungsratsbeschluss

vom 25. Februar 2013

Nr. 2013/284

Grenchen: Teilaufhebung spezieller Bebauungsplan „Schmelzi“ GB Nrn. 4782, 6061 und 6285 (teilweise)

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen unterbreitet dem Regierungsrat die Teilaufhebung des speziellen Bebauungsplans „Schmelzi“ GB Nrn. 4782, 6061 und 6285 (teilweise) zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Mit Beschluss Nr. 721 vom 10. Februar 1967 hat der Regierungsrat für das Gebiet „Schmelzi“ den speziellen Bebauungsplan mit dazugehörenden Bauvorschriften und Bedingungen der Stadt Grenchen genehmigt.

Der südliche Teil des Perimeters wurde seither überbaut. Für die nördlichen Parzellen GB Nrn. 4782, 6061 und 6285 (teilweise) - oberhalb der Bellevuestrasse - wurde der Bebauungsplan bis heute nicht realisiert. Da der spezielle Bebauungsplan nicht mehr den heutigen Bedürfnissen entspricht, wird der Plan sowie die dazugehörenden Bauvorschriften und Bedingungen für das noch unbebaute Teilgebiet aufgehoben. Als Grundnutzung für die genannten Parzellen gilt die Wohnzone, Bauklasse 3 Hang.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 8. November 2012 bis zum 7. Dezember 2012. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat hat die Teilaufhebung des speziellen Bebauungsplans „Schmelzi“ GB Nrn. 4782, 6061 und 6285 (teilweise) am 30. Oktober 2012 unter dem Vorbehalt von Einsprachen beschlossen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Die Teilaufhebung des speziellen Bebauungsplans „Schmelzi“ GB Nrn. 4782, 6061 und 6285 (teilweise) mit dazugehörenden Bauvorschriften und Bedingungen der Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit der genehmigten Teilaufhebung in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.

- 3.3 Die Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'000.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'023.00, zu bezahlen. Der Betrag wird dem Kontokorrent der Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen belastet.
- 3.4 Die Teilaufhebung des speziellen Bebauungsplanes liegt vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu übertragen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen, Bahnhofstrasse 23, 2540 Grenchen

Genehmigungsgebühr:	Fr.	1'000.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	Fr.	<u>1'023.00</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 1011112

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (jb/Bi) (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan (später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Amtschreiberei Region Solothurn, Filiale Grenchen-Bettlach, Dammstrasse 14, 2540 Grenchen,
mit 1 gen. Plan (später)

Stadtpräsidium der Stadt Grenchen, Bahnhofstrasse 23, 2540 Grenchen, (mit Belastung im Kontokorrent)

Baudirektion der Stadt Grenchen, Dammstrasse 14, 2540 Grenchen, mit 2 gen. Plänen (später)

Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen: Genehmigung
Teilaufhebung spezieller Bebauungsplan „Schmelzi“ GB Nrn. 4782, 6061 und 6285
[teilweise])